

868/J XXI.GP

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend „Außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten“**

Es liegt die Empfehlung der Kommission vom 30.3.1998 „Betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind“, vor (98/257/EG). Die Kommission empfiehlt dabei, dass jede bestehende, wie noch zu schaffende Einrichtung, der die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten obliegt, den Grundsatz der Unabhängigkeit, der Transparenz, der kontradiktionsfreien Verfahrensweise, der Effizienz, der Rechtmäßigkeit, der Handlungsfreiheit sowie der Vertretung wahrt.

Die Empfehlung geht u.a. auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 1996 zurück.

Bei den von der Empfehlung betroffenen außergerichtlichen Schlichtungsverfahren handelt es sich um solche, die unabhängig von der „Rechtsnatur“ des Verfahrensergebnisses (Entscheidung, Empfehlung oder Vergleichsvorschlag) dadurch gekennzeichnet sind, dass eine Dritte Partei (z.B. Schlichtungsstelle, privater Ombudsmann, Schiedsgericht usw.) insoweit in das Verfahren eingreift, als diese eine Lösung vorlegt oder vorschreibt. Nicht betroffen sind somit von dieser Initiative Verfahren, die sich darauf beschränken, auf eine einvernehmliche Einigung der Parteien hinzuwirken (z.B. Interventionstätigkeit der Arbeiterkammern oder des Vereins für Konsumenteninformation; Tätigkeit bestimmter österreichischer sog. Schlichtungsstellen).

Diese Empfehlung stellt eine der Initiativen der Kommission im Bereich des Zugangs der Verbraucher zum Recht dar.

Mit außergerichtlichen Schlichtungsverfahren soll der Zugang der Verbraucher zum Recht einerseits erleichtert und andererseits vereinfacht werden. Im Sinne der Effizienz muss demzufolge bestimmten - im Rahmen der gerichtlichen Verfahren auftretenden Problemen, wie hohe Kosten, lange Verfahrensdauer und schwerfälliger Verfahrensgang, abgeholfen werden. Als Zielvorstellung schwächt der Kommission auch vor, dass sich VerbraucherInnen bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten an die zuständige außergerichtliche Stelle ihres Landes wenden können, die Kontakt mit der entsprechenden Stelle im Ausland herstellen sollte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende Anfrage:

1. Mit welchen Kosten bzw. sonstigem Aufwand ist die Einhaltung dieser og. Grundsätze bei außergerichtlichen Einrichtungen zur Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten verbunden?
2. Welche Einrichtungen in Österreich werden bereits jetzt diesen Grundsätzen gerecht bzw. werden diese in der Empfehlung genannten Garantien erfüllen?
3. Wie soll die Zielvorstellung der Kommission für grenzüberschreitende Streitigkeiten verwirklicht werden, wenn es keine zuständige außergerichtliche Stelle - die dieser

Empfehlung entspricht - im Inland gibt?

4. Gibt es die von der Kommission angekündigte Datenbank, in der außergerichtliche Einrichtungen zur Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten erfasst werden?
5. Wenn ja, können Sie uns diese zur Verfügung stellen?
6. Erscheint es Ihnen nicht sinnvoll, eine Dokumentation auch hinsichtlich der außergerichtlichen Verfahren und Einrichtungen vorzunehmen, die sich darauf beschränken, auf eine einvernehmliche Einigung der Parteien hinzuwirken, ohne dabei den Kriterien dieser Empfehlung zu entsprechen?
7. Auch in den Schlussfolgerungen des Grünbuches „Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt“ wird unter anderem die Annahme einer „Empfehlung der Kommission“ mit dem Ziel, das Funktionieren und die Transparenz von Ombudseinrichtungen (Schlichter) zu verbessern, die mit der Behandlung von Verbraucherstreitigkeiten befasst sind.
Wie werden Sie das Funktionieren und die Transparenz dieser Ombudseinrichtungen (Schlichter) in Österreich verbessern?